



1. Änderungssatzung zur WASSERVERSORGUNGSSATZUNG der Stadt Braunfels

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels in der Sitzung am 06.12.2018 folgende

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG der Stadt Braunfels

beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Ablesen/Auslesen

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt im Monat Dezember des laufenden Jahres bzw. der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
 3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.





Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt oder durch die von der Stadt beauftragten Dritten.

Artikel 2

§ 26 Benutzungsgebühren

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,71 € zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 3

§ 26 a Grundgebühr

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je Kalenderjahr bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 m ³ /h	60,00 €,
bis zu 7 m ³ /h	150,00 €,
bis zu 10 m ³ /h	240,00 €,
bis zu 20 m ³ /h	375,00 €,
über 20 m ³ /h	945,00 €,

zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.





- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers. Erfolgt der Einbau im Laufe eines Kalenderjahres, ist je angefangenem Kalendermonat 1 /12 der Grundgebühr zu entrichten.
- (3) Wird die Wasserbelieferung durch die Stadt unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus sonstigen Gründen), so wird für jeden voll ausfallenden Kalendermonat 1 /12 der Grundgebühr nicht berechnet.
- (4) Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 22 entsprechend.
- (5) Für die Fälligkeit gilt § 24 entsprechend.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Braunfels, den 13.12.2018

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez. Keller
WOLFGANG KELLER
BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

